

Medienkritik

Frank Bleckmann (Hrsg.), Selbstlernkompetenzen im Jurastudium. Bedeutung – Praxis – Perspektiven, Stuttgart 2015, 255 Seiten, 38 €

Eike Michael Frenzel*

Das Buch dokumentiert eine gleichnamige Tagung, die der Herausgeber *Frank Bleckmann* im Februar 2014 in Konstanz veranstaltete. Der Sammelband bedient dabei die Anforderung der Reflexion des Lehren und Lernens im juristischen Studium und vermisst das Hinterland verschiedener, schlichter Wahrheiten: dass das Studium mehr ist als die Bezeichnung des Zeitabschnitts zwischen Immatrikulation und Exmatrikulation; dass Kenntnisse erarbeitet und Fähigkeiten entwickelt werden sollen; dass das Studieren ein Prozess subjektiver Konstruktion (*Peter Dyrchs*) ist; und dass die Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden, in der diese Prozesse ermöglicht werden sollen, ganz unterschiedliche Typen umfasst. Die von *Bleckmann* formulierte Leitfrage lautet: Wie können Studierende der Rechtswissenschaft darin unterstützt werden, die Kenntnisse und Fertigkeiten zu entwickeln, die zur erfolgreichen Bewältigung des Studiums notwendig sind? Der Band kann die Frage selbstverständlich nicht erschöpfend beantworten, aber er macht ein substantiiertes und vielfältiges Angebot.

Ein erstes Angebot besteht darin, dass *Bleckmann* selbst neben der Initiierung der Tagung und einem mitverfassten Beitrag nicht schlicht ein Vorwort (S. 7) oder eine kurze Einführung (S. 8-9) beisteuert, sondern ausführlich auf die Gegenstände juristischer Bildung eingeht (S. 9-22) und die einzelnen Beiträge des Sammelbandes vorstellt (S. 23-61). Er spinnt damit – bisweilen leidenschaftlich – einen dicken roten Faden zwischen den Beiträgen, und zwar nicht um das Fehlen der Fadenheftung des Bandes zu kompensieren: Denn die Beiträge sind in ihren Thematiken, in ihren Perspektiven, in ihrem Abstraktionsgrad und in ihrer Länge sehr unterschiedlich. *Bleckmann* eröffnet durch die Vorstellung einen Zugang zu dem komplexen Thema und zu den heterogenen Beiträgen.

In weiterer Hinsicht wird ein Angebot durch echte Interdisziplinarität unterbreitet, die Leserinnen und Leser nicht nur lehrt, dass „Selbstlernkompetenz“ kein Pseudonym ist, sondern Einblicke in Prozesse des Verstehens vermittelt und dabei die dienende Funktion der Didaktik und Pädagogik verdeutlicht.

Den Anfang damit macht der Frankfurter Professor für Erziehungswissenschaft *Andreas Gruschka*, der die Frage beantwortet, was es bedeute, Verstehen zu lehren (S. 65-84). Dabei bewegt er sich in kritischer Distanz zur Herrschaft der Didaktik über die Sache, die sie vermitteln soll (S. 66), und zugleich zu den in Bezug auf die juristische Ausbildung geführten Klagen; denn es dürfe „(...) nicht vergessen wer-

* Der Autor ist Privatdozent am Institut für Öffentliches Recht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

den, dass sie (die juristische Ausbildung) letztlich doch augenscheinlich leistet, was sie leisten sollte“ (S. 70). Die Kombination von „letztlich“ und „augenscheinlich“ ist dabei nicht als Widerspruch zu verstehen. *Gruschka* bietet sodann eine Matrix für das Verstehen als Bildungsaufgabe an, die sich für die juristische Lehre verwenden ließe (S. 72-79). Diese gilt unabhängig von dem Spannungsfeld, in dem sich die Vorlesung als klassisches Lehr-Lern-Format bewegt. Denn keine Antwort auf die vorlesungsbezogen letzte Frage „Bleiben oder gehen?“ beseitigt die Anforderung an den Studierenden, hinsichtlich des Studiums informierte Entscheidungen zu treffen, wie er oder sie zum Erfolg kommt und wem er oder sie sein Vertrauen schenkt (z.B. der Lerngruppe, dem Repetitor, dem Programm „Examen ohne Repetitor“?). *Gruschka* erinnert auch an das Phänomen des syntheselosen „Reproduktionspositivismus“ und der kognitiven Dissonanz hinsichtlich des Verstanden-Habens (S. 80), die in ein Einstudieren von „Täuschen und Tricksen“-Routinen münden mag. *Gruschka* verwendet hier die auf *Odo Marquard* zurückgehende Figur der „Inkompetenzkompensationskompetenz“, wobei man diese gerade im juristischen Kontext auch positiv konnotieren kann: als Kompetenz, in der Prüfung für den nächsten Fall, dessen Sachverhalt einerseits zementiert und der andererseits immer ein anderer ist (als derjenige, den man schon kennt), eine vertretbare Lösung zu finden, die systematisch und dogmatisch schlüssig ist; dafür muss „das Allgemeine im je Besonderen als Fallstruktur“ bestimmt werden (S. 84).

Während *Gruschka* als Externer das Thema „Jura verstehen“ betrachtet, widmet sich *Arnd-Christian Kulow* als Jurist dem dienenden Beitrag der Neurobiologie für das Verstehen-Lernen. *Kulow* ersetzt „Selbstlernkompetenz“ durch Neugier als Antrieb für das Verstehen-Wollen (S. 85-99). Er plädiert für Irritation, nicht für Innovation durch den Seitenblick auf die Neurobiologie, und beim Stichwort „Irritation“ ist es zu *Niklas Luhmanns* Theorie sozialer Systeme als Rahmentheorie für die Rechtsdidaktik nicht mehr weit (S. 92 f.). Das Ergebnis der Dekonstruktion und Rekonstruktion des Stoffes ist in deren Logik: Pluralität, welche *Kulow* im Anschluss an *Dirk Baecker* skizziert. Und *Luhmann* würde wohl nicht widersprechen, wenn man eine Äußerung in einem Interview insoweit instrumentalisieren darf: „In allen Büchern ist irgendein heimlicher Unsinn drin, der nicht immer entdeckt wird, aber auch in den Vorlesungen kommt viel dieser Art vor, um die Orthodoxierung des Lehrguts zu vermeiden. Das geschieht in der Absicht, zur Reflexion anzustoßen oder zum Weiterdenken anzustoßen, ohne irgendwie zu zügeln“ (aus: Universität als Milieu, 1992, S. 100/103).

Konsequent schließt sich ein Beitrag der Psychologen *Anne Roth*, *Henrik Bellhäuser* und *Bernhard Schmitz* mit dem Titel „Selbstreguliertes Lernen im Jurastudium – eine Schlüsselkompetenz“ an (S. 100-114). Begonnen wird dafür mit einem theoretischen Drei-Phasen-Modell des Lernens. Das Drei-Phasen-Modell ist mehr als die Einheit aus Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung und keinesfalls banal. Hier zeigt sich ein Wert dieses Buches: Es wird nicht einfach auf abstrakte Erkenntnisse verwiesen, sondern diese werden an den wissenschaftlichen Diskurs

über Rechtsdidaktik herangetragen und zugänglich gemacht. *Roth, Bellhäuser* und *Schmitz* zeigen im Anschluss, wie selbstreguliertes Lernen gefördert werden könnte. Komplex und mittelfristig konzipiert ist ein entsprechendes Training mit mehreren Sitzungen (S. 108-110), im Vergleich kleinteilig das Instrument des Lerntagebuchs (S. 110-112). Den Umstand, dass die Jura-Studierenden vermutlich die konservativsten Akteurinnen und Akteure bei Instrumentierung der Selbstlernkompetenz sind und bereits am „gefühligen“ Tagebuch-Begriff Anstoß nehmen könnten, können die Autoren nicht berücksichtigen. Einer selbsterfüllenden Prophezeiung gilt es jedoch vorzubeugen; das bedeutet, Widerstände zunächst gar nicht erst zu erwarten und für den Fall der Fälle doch auf solche vorbereitet zu sein.

Vergleichsweise konventionell ist das Thema E-Learning, mit dem sich in einem interdisziplinären Team die Diplompädagogin *Ricarda T. D. Reimer* und der Jurist *Martin Zwickel* befassen (S. 115-146). Die Autoren können keinen empirischen Nachweis über die Entwicklung entsprechender Angebote leisten – genannt seien an dieser Stelle als aktuelle Beispiele nur das Internetportal von *Jörn Ipsen* (Universität Osnabrück) und die Jurcoach-Projekte von *Roland Hefendehl* (Universität Freiburg). Sie eröffnen jedoch einen medienpädagogischen und juristischen Blick auf die Leistungsfähigkeit von E-Learning-Angeboten (S. 116-123). Sodann fokussieren sie den Einsatz zur Förderung der Selbstlernkompetenz und formulieren nicht nur Vorgaben zur Gestaltung (S. 128-134), sondern skizzieren auch Beispiele (S. 135-145). Es wird klar, dass die Chancen des E-Learning mit seinem – reflektierten – Einsatz stehen und fallen. Die Möglichkeiten sind angesichts der an den Universitäten verwendeten Online-Lernplattformen (etwa ILIAS, Moodle), aber auch sehr schlichter Instrumente für ein kooperatives Lernen unter Abwesenden (z.B. Piratepad) jedenfalls vorhanden. Das kooperative Lernen unter Anwesenden sollte darüber nicht vergessen werden.

Einen weiteren Blick auf das Studium wirft *Barbara Lange* (S. 146-168), die mit „Jurastudium erfolgreich“ ein gut eingeführtes „Dickschiff“ der Literatur zum Studium geschrieben hat (8. Auflage 2015). Sie begründet das Erfordernis der Selbstlernkompetenz im Jurastudium, skizziert das Portfolio möglicher Veranstaltungen, um die Entwicklung dieser Kompetenz zu unterstützen, und stellt die Blockveranstaltung als besonderes Format und deren Rahmenbedingungen vor (S. 160-167). Hier bestehen Verbindungen zu dem von *Roth, Bellhäuser* und *Schmitz* skizzierten Training. Bei *Lange* wird jedoch auch deutlich, dass der administrative Aufwand erheblich sein kann und dass immer auch die spätere Tätigkeit im Auge zu behalten ist, die eine metakognitive Haltung und reflexive Fähigkeiten voraussetzt. Deshalb kann auch eine Blockveranstaltung, wie andere rechtsdidaktisch durchdachte Angebote, nur ein Angebot, keine Pflicht sein: Studium ist Freiheit, die sich nicht damit verträgt, zum Jagen getragen zu werden. Tutorium, Examinatorium, Sanatorium – das wäre der Abschied von der Universität.

Roland Broemel fragt in seinem Beitrag mit Blick auf das erste Examen: Stolperstein oder Katalysator für den Lernprozess? Er vergleicht die Anforderungen des

Examens mit dem Erwerb von Kompetenzen in der Examensvorbereitung (S. 169-193). Auch *Broemel* stellt auf Fähigkeiten und Kenntnisse ab, die für den Erfolg in der Prüfung erforderlich sind, und benennt die Spezifika juristischen Lernens (S. 171-187). Im Anschluss stellt *Broemel* eine Veranstaltung „Lernstrategien in der Examensvorbereitung“ als Gelegenheit für die Studierenden vor, sich auf einer Metaebene auf diesen langen und wichtigen Abschnitt der Ausbildung – individuell – vorzubereiten (S. 188-192). Dieses Vorgehen ist sicher anstrengender als die Übung, sich treiben zu lassen sowie die Stofffülle und das Notenniveau schlicht hinzunehmen. Diese Übung führt zwar nicht *per se* zu ungenügenden Ergebnissen, aber sie lässt die Chance vorüber gehen, Verantwortung zu übernehmen und die Zeit selbst zu gestalten. Zuletzt skizziert *Broemel* die kooperative studentische Analyse und Bearbeitung von Prüfungsaufgaben – ein überaus sinnvolles Instrument, um einen Lernprozess zu initiieren.

Die Prüfung fokussiert auch *Volker Steffahn* in seinem Beitrag über die „Tandem-Korrektur“ (S. 194-202) als Gegenmodell zu „Klausur abholen, abheften, abhaken“. Denn es lohnt sich, über die geschriebene Klausur und die Bewertung nachzudenken, selbst wenn man diese Klausur so wahrscheinlich nicht wieder schreiben wird. In fachlicher Hinsicht kann etwas für die Zukunft gewonnen werden, und sei es „nur“ in Bezug auf die Methode, den Umgang mit Normen und Sachverhalten und nicht hinsichtlich einer spezifischen dogmatischen Frage. Im Rahmen des Tandems wird die Perspektive dadurch erweitert, dass zwei Studierende unter Anleitung ihre Klausuren wechselseitig kollegial korrigieren.

Konkreten Instrumenten widmen sich auch die Erziehungswissenschaftlerin *Ulrike Hanke* und *Boris Paal*. Ihr Anliegen ist die Förderung der Selbstlernkompetenz im laufenden Betrieb des juristischen Studiums (S. 203-220). Sie umreißen einen theoretischen Rahmen für ein selbstgesteuertes Lernen. Im Anschluss wird ausgeführt, wie dieses Lernen gelehrt werden könnte (S. 211-217); hier werden zahlreiche Impulse gegeben, die man – vorsichtig dosiert – in die eigene Lehre einfließen lassen kann.

Christian Strasser-Gackenheimer gewährt einen kleinen Einblick in die Lernberatung (S. 221-225). Er skizziert die Rahmenbedingungen und formuliert Anforderungen an die Adressaten. Hierzu hätte man gerne mehr gelesen, wobei *Bleckmann* in seiner Einführung einige Hinweise gibt (S. 60-61). Vielfältige Angebote zur Unterstützung der Reflexion muss die Universität machen können, wenn sie sich dafür entscheidet – eine Vollversorgung kann nicht das Ziel sein, wenn in der Prüfung danach gefragt wird, ob die Kandidatinnen und Kandidaten das Recht mit Verständnis erfassen können, und wenn sie in der Lage sein sollen, nicht lediglich zu reproduzieren, sondern Fallkonstellationen zu erkennen und schlüssig zu lösen.

Frank Bleckmann, die Volkswirtin *Christine Pickert* und der Mediziner und Lehrforschungsprofessor *Tobias Raupach* behandeln im letzten Beitrag des Bandes das Thema Evaluation, auch mit Blick auf Selbstlernkompetenzen (S. 226-250). Fokussiert wird der Lernerfolg. Das bedeutet, dass nicht die Lehre, sondern das Lernen

beurteilt wird, wofür anschauliche Beispiele gegeben werden. Diese Dimension lässt das Instrument der Evaluation, die bisweilen doch als „Killerapplikation“ für die Qualitätssicherung missverstanden wird, in einem neuen, produktiven Licht erscheinen, freilich um den Preis, dass den Studierenden Reflexion abverlangt wird.

Der Sammelband gibt viele positive, konstruktive Impulse. Wichtig ist, dass Fachdidaktik in Bezug auf den Gegenstand der Vermittlung hier nicht so konzipiert ist, wie es die sog. Entwicklungshilfe war, die noch in mancher Tradition des Kolonialismus stand. Der multi- und interdisziplinäre Ansatz wirkt sich ebenso positiv aus wie die Bereitschaft, konkret über Anwendungen zu berichten und Beispiele für die Lehrpraxis zu liefern, ohne dass auf die Rückkopplung an die Theorie des Lehrens und Lernens verzichtet wird. Kein programmatischer Aktionismus, keine Fremdbe- stimmung, kein Händchen-Halten, sondern nur nachhaltige, mittel- und langfristig orientierte Arbeit, die die Studierenden dazu anregt und bestärkt, (weiterhin) selbsttätig zu sein, wird Früchte tragen. In seiner ganzen Vielfalt ist dieses Buch dafür fruchtbar.